

Präambel

Der Verein versteht sich als ein Teil des allgemeinen sportlichen Vereinsangebotes mit der Zielrichtung, vor allem dem Inlineskating Entwicklungsmöglichkeiten anzubieten. Darüber hinaus werden auch andere Sportarten im eigenen Verein unterstützt, gefördert und weiterentwickelt. Die in dieser Satzung gewählte Sprachform gilt für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen "speedfuchs.de – Speedskating Frankfurt e.V.", nachfolgend kurz „speedfuchs.de“.
 2. Speedfuchs.de hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist dort in das zuständige Vereinsregister eingetragen.
-

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereines speedfuchs.de als Sportverein ist die Förderung des Inlineskating (Rollsportes) und des Sports allgemein. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Trainingsangebote sowie Jugendmaßnahmen, Aufbau von Kaderathleten, Bildung von Rennteams, Durchführung von Veranstaltungen, finanzielle Unterstützung, Sponsoring, Patenschaften, etc.
Neben Inlineskating können weitere Sportsparten gegründet und betrieben werden.
 2. Speedfuchs.de verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Speedfuchs.de ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
 3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln von speedfuchs.de – Speedskating Frankfurt e.V. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck von speedfuchs.de fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Gesamtheit der Haushaltsmittel von speedfuchs.de steht allen Mitgliedern gleichermaßen zur Verfügung.
 4. Speedfuchs.de fördert insbesondere die Gesundheit und die Jugend.
 5. Speedfuchs.de ist politisch und weltanschaulich neutral.
-

§ 3 Rechtsform

1. Speedfuchs.de ist ein eingetragener Verein.
 2. Speedfuchs.de ist rechtlich ein selbstständiger Verein.
-

§ 4 Mitgliedschaft des Vereins

Speedfuchs.de ist Mitglied im Deutschen Rollsport- und Inline-Verband e. V., im Hessischen Rollsport- und Inline Verband e.V., im Landessportbund Hessen e.V. und kann weiteren Verbänden auf Beschluss der Mitgliederversammlung beitreten.

§ 5 Mitgliedschaft im Verein

1. Mitglieder von speedfuchs.de sind natürliche Personen ab Vollendung des 6. Lebensjahres sowie Vereinigungen als korporative Mitglieder, die bereit sind, die Aufgaben von speedfuchs.de zu fördern.
Die persönliche Mitgliedschaft bei speedfuchs.de ist freiwillig und die Mitarbeit grundsätzlich ehrenamtlich. Mitglieder können Frauen und Männer ohne Unterschiede des Standes, des religiösen Bekenntnisses oder der Nationalität werden.
 2. Die Aufgaben und Tätigkeiten bei speedfuchs.de werden unter Wahrung der Gleichachtung von Mann und Frau von grundsätzlich ehrenamtlichen Mitarbeitern erfüllt.
 3. Die Mitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch schriftlichen Aufnahmeantrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.
 4. Personen, die sich um speedfuchs.de besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Vorstandsmitglieder und andere besondere Personen können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden von speedfuchs.de ernannt werden.
-

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft bei speedfuchs.de erlischt:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung spätestens am 30.11. des laufenden Kalenderjahres, auf dem Postweg an die Geschäftsstelle oder per E-Mail an die für Mitgliederverwaltung benannte aktuelle Mailadresse gemäß Internetseite www.speedfuchs.de.

Im Fall der Kündigung per E-Mail muss die Absenderadresse mit der Adresse in der aktuellen Mitgliederliste übereinstimmen.
 - b) bei natürlichen Personen durch Tod.
 - c) bei juristischen Personen durch Liquidierung.
 - d) durch Auflösung von speedfuchs.de auf Beschluss der Mitgliederversammlung.
 - e) bei Auflösung des korporativen Mitglieds.
 - f) wenn ein Mitglied durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen wurde, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die
-

Satzung des Vereins „speedfuchs.de – Speedskating Frankfurt e.V.“
in der Fassung vom 21. März 2024

Interessen von speedfuchs.de schädigt oder trotz wiederholter Mahnungen seinen Pflichten nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Als Rechtsmittel steht dem Mitglied die Mitgliederversammlung zur Verfügung.

-
- g) durch Ausschluss auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn dies in der Einladung als Tagesordnungspunkt angekündigt wurde.
-

In den Fällen f) und g) ist das ehemalige Mitglied dann nicht mehr berechtigt, die Angebote von speedfuchs.de wahrzunehmen und den Namen speedfuchs.de zu benutzen.

2. Wichtige Gründe, die zum Ausschluss führen können, sind insbesondere:
-

- a) grobe und wiederholte Verstöße gegen die Zielsetzung von speedfuchs.de.
-

- b) Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages.
-

Vor Beschluss zu a) ist dem Mitglied unter Fristsetzung seitens des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern.

Vor Beschluss zu b) ist dem Mitglied seitens des Vorstandes Gelegenheit zu geben, den Betrag innerhalb eines Monats zu begleichen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und durch Brief dem Mitglied bekannt zu machen.

§ 7 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Ämter von speedfuchs.de stehen Männern und Frauen in gleicher Weise offen. Wahl- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar in den Vorstand ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
-
2. Alle Mitglieder von speedfuchs.de sind verpflichtet, das Ansehen von speedfuchs.de zu fördern. Jedes Mitglied leistet einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. In begründeten Fällen kann der Vorstand von der Beitragspflicht befreien.
-
3. Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht – ausgenommen bei Wahlen - in Angelegenheiten, an denen es persönlich beteiligt ist.
-
4. Die vorstehenden Bestimmungen sind sinngemäß anzuwenden auf korporative Mitglieder, soweit sich aus dem Begriff der korporativen Mitgliedschaft nicht etwas anderes ergibt.
-
5. Mitglieder von speedfuchs.de, die sich in besonderer Weise auszeichnen, können auf Beschluss des Vorstandes von speedfuchs.de gefördert werden u.a. durch Qualifizierungsmaßnahmen zum Trainer. Dies bedeutet auch, dass speedfuchs.de Anteile der anfallenden Kosten übernimmt.
-

-
6. Mitglieder von speedfuchs.de erklären sich grundsätzlich bereit, aktiv bei Aufgaben und Arbeiten mitzuwirken.
 7. Mitglieder von speedfuchs.de haben die Pflicht, die über sie gespeicherten Daten immer aktuell zu halten (vor allem E-Mail-Adressen).
 8. Ehrenamtlichen Funktionsträgern kann der Vorstand von speedfuchs.de auf Antrag Aufwendersatz (z.B. eine Übungsleiterpauschale) gewähren.
-

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Speedfuchs.de erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, den die Mitgliederversammlung festlegt.

§ 9 Sparten als Mitglied

Neben ordentlichen Mitgliedern können auch andere Vereine mit ihren Mitgliedern Mitglied bei speedfuchs.de werden. Diese werden dann unter „Sparten“ geführt.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe von speedfuchs.de sind:

1. die Mitgliederversammlung.
 2. der Vorstand.
-

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre, und zwar innerhalb der ersten sechs Monate des zweiten Jahres, statt. Sie wird spätestens vier Wochen vor dem festgelegten Termin unter Bekanntmachung der Tagesordnung vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich einberufen. Es ist ausreichend, dass die Einladung per E-Mail zugestellt wird. Mit der Einladung ist die Tagesordnung zu versenden. Die ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
 2. Der Vorstand kann jederzeit beschließen, dass bei Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen wird. Darüber hinaus ist eine Mitgliederversammlung unverzüglich durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes beantragt. Die Ladungsfrist beträgt in diesen Fällen zwei Wochen.
 3. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
 4. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse und Wahlen mit einfacher Mehrheit gefasst.
-

Satzung des Vereins „speedfuchs.de – Speedskating Frankfurt e.V.“
in der Fassung vom 21. März 2024

5. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 14 Kalendertage vorher beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von dem Verhandlungsleiter und dem Schriftführer bzw. – in dessen Abwesenheit – durch den jeweils durch die Mitgliederversammlung bestimmten Protokollführer unterzeichnet.

6. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes und der Jahresrechnung.
 - b) Entlastung des Vereinsvorstandes.
 - c) Wahl des Vereinsvorstandes auf die Dauer von 2 Jahren.
 - d) Bestellung von zwei Kassenprüfern auf die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes.
 - e) Beschlussfassung über Erwerb und Veräußerung von Grundstücken sowie deren Belastung.
 - f) Änderung der Satzung.
 - g) Zusammenlegung mit anderen Vereinen.
 - h) Auflösung des Vereins speedfuchs.de.
 - i) Beschlussfassung über Anträge, die spätestens 14 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand von speedfuchs.de gestellt worden sind oder deren Behandlung die Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit beschließt. Ausgenommen hiervon sind Anträge zu Absatz 6 c), g), h) und i), die nur dann behandelt werden können, wenn sie in der Tagesordnung zur Einladung enthalten sind.
 - j) Gründung von neuen Sportsparten innerhalb speedfuchs.de. Die neue Sportsparte gilt als gegründet, wenn eine Drei-Viertel-Mehrheit der Mitgliederversammlung dafür gestimmt hat. Sie steht allen Mitgliedern von speedfuchs.de offen.
 - k) Wahl und Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - l) Wahl von Ehrengesamten – dieser kann / diese können an Vorstandssitzungen, jedoch ohne Stimmrecht, teilnehmen.
-

7. Die Mitgliederversammlung wählt:

- a) die Vorstandsmitglieder.
 - b) zwei Kassenprüfer.
-

Als Vorstandsmitglied oder Kassenprüfer ist gewählt, wer die Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigen kann.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

a) dem Vorsitzenden.

b) dem oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

c) dem Kassenwart.

Personen zu a) - c) bilden gleichzeitig den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei Mitglieder sind die gesetzlichen Vertreter von speedfuchs.de.
Der Vorstand bleibt automatisch bis zu einer Neuwahl im Amt.

d) dem Schriftführer.

e) dem Sportwart – verantwortlich für die sportliche Ausrichtung und die Trainingsangebote. Sollten neben Skaten weitere Sportarten betrieben werden, so kann jede Sportart einen Sportwart entsenden.

f) dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit und Internetauftritt.

g) bis zu drei von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzern.

2. Jedes Vorstandsmitglied hat im Vorstand eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

3. Die Wahlzeit der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

4. Bei Bedarf kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung weitere Mitarbeiter für besondere Aufgaben kommissarisch mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragen.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

1. Bei Bedarf Unterhaltung einer Geschäftsstelle, Regelung deren Verwaltung und die Bestellung eines Geschäftsführers.

2. Erstellung eines Tätigkeitsberichtes an die Mitgliederversammlung.

Satzung des Vereins „speedfuchs.de – Speedskating Frankfurt e.V.“
in der Fassung vom 21. März 2024

3. Jährliche Erstellung eines Haushaltsplanes und Rechnungslegung. Hier sind die einzelnen Sportarten nach dem Anteil ihrer Mitglieder am Gesamtverein und dem vorhersehbaren Bedarf im laufenden Jahr zu berücksichtigen.
Die vorhandenen Mittel werden auf Antrag (vor Beginn einer Maßnahme) zeitnah zur Verfügung gestellt und sind ausschließlich und unmittelbar für den bewilligten Zweck zu verwenden.

4. Erteilung oder Versagung der Zustimmung zur Aufnahme von Mitgliedern in den Verein.

5. Vorläufige Berufung eines Vorstandsmitglieds im Falle des vorzeitigen Ausscheidens für den Rest der laufenden Wahlperiode des Vorstandes oder bis zur Wahl durch die nächste Mitgliederversammlung.

6. Wahl der Delegierten für andere Organe des Sportes.

7. Bildung eines Wahlausschusses zur Vorbereitung der Wahlen in der Mitgliederversammlung; Vorschlagsrecht für einen Versammlungsleiter.

8. Im Bedarfsfall Bildung von Ausschüssen und Arbeitskreisen, die dem Vorstand zuarbeiten und diesem direkt unterstehen.

9. Verhandlungsführung mit Dritten und auch anderen tätigen Organisationen.

10. Kontaktpflege zu Dritten.

11. Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes.

12. Förderung der Arbeit im Verein speedfuchs.de.

13. Zuständigkeit für alle Aufgaben, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.

§ 14 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Vereinskasse von speedfuchs.de. Sie werden analog der Wahlperiode des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 16 Satzungsänderung

Jede Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung von speedfuchs.de. Sie darf nur vorgenommen werden, wenn dies vorher in der Tagesordnung angekündigt wurde.

§ 17 Vereinsauflösung

1. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung von speedfuchs.de. Die vorgesehene Auflösung muss vorher in der Tagesordnung angekündigt sein.
 2. Bei Auflösung oder Aufhebung von speedfuchs.de – Speedskating Frankfurt e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Inlineskating (Rollsportes) und des Sports allgemein. Über die letztendliche Verwendung entscheidet die Mehrheit der Mitgliederversammlung, die die Auflösung oder Aufhebung von speedfuchs.de – Speedskating Frankfurt e.V. beschließt.
-

§ 18 Datenverarbeitung und Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins speedfuchs.de – Speedskating Frankfurt e.V. werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 21. März 2024 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt offiziell nach Eintrag ins Vereinsregister der Stadt des Sitzes von speedfuchs.de in Kraft. Bis dahin gilt die auf der Mitgliederversammlung beschlossene Version.
